

Rahmenqualifikationsvereinbarung

Zwischen

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen

(nachfolgend „BSAG“ genannt)

und

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

werden auf der Basis der
Bremischen Verordnung über die Berücksichtigung
der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation
bei der öffentlichen Auftragsvergabe
die nachfolgenden Vereinbarungen geschlossen:

1.) Präambel

Seit der Verabschiedung des Tariftreue- und Vergabegesetzes durch die Bremische Bürgerschaft am 24.11.2009 genießt die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Freien Hansestadt Bremen einen hohen Stellenwert.

Mit der nachfolgenden Vereinbarung wird sichergestellt, dass die Berücksichtigung der internationalen Kernarbeitsnormen der ILO eingehalten werden.

Die ILO Kernarbeitsnormen basieren auf den vier Prinzipien:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen,
- Beseitigung der Zwangsarbeit,
- Abschaffung der Kinderarbeit und
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Sozialstandards bei der Herstellung bestimmter Waren zur Anwendung kommen.

Weitergehende Informationen zu den ILO – Kernarbeitsnormen finden Sie auf unserer Web-Site www.BSAG.de \ Unternehmen \ Informationen für Lieferanten

2.) Betroffene Warengruppe:

Der Auftragnehmer ist Lieferant der BSAG für folgende Warengruppen:

- Arbeits- und Dienstbekleidung, Stoffe oder sonstige Textilwaren
- Naturstein oder Natursteinprodukte
- Tee-, Kaffee-, oder Kakaoprodukte
- Blumen
- Spielwaren und Sportbälle

3.) Einhaltung von Mindeststandards:

(1) Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen:

- 87 - Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- 98 - Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- 29 - Zwangsarbeit, 1930
- 105 - Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- 100 - Gleichheit des Entgelts, 1951
- 111 - Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- 138 - Mindestalter, 1973

■ 182 - Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen dennoch einzuhalten.

Dies bedeutet, dass bei der Gewinnung oder Herstellung der zu liefernden Ware

- keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, (BGBl. 1956 II S. 641) und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet wird;
- allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073) und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt wird;
- keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98) vorgenommen wird und gemäß diesem Übereinkommen die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, nicht stattfindet;
- männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird.
- keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) und dem Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

Unter den Begriff Unterauftragnehmer fallen alle Unternehmen, die an der Herstellung und Gewinnung der vertragsgegenständlichen Ware beteiligt sind.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der BSAG einen entsprechenden schriftlichen Nachweis hierzu rechtzeitig vor Lieferung bzw. Leistungsausführung

vorzulegen. Dies gilt auch für Teillieferungen bzw. Teilleistungen. Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung dieser Nachweispflichten auch für den Fall zu, dass die Lieferung oder eine Teillieferung durch einen Unterauftragnehmer erfolgt.

4.) Nachweis der vertragsgemäßen Lieferung:

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich Zertifikate und Siegel gemäß Anlage 1 als Nachweis für die vertragsgemäße Lieferung rechtzeitig gemäß Punkt 3 (2) der BSAG vorzulegen.

(2) Im Falle, dass der Auftragnehmer andere als die genannten Zertifikate gemäß Anlage 1 als Nachweis zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen der BSAG vorlegt, so werden diese durch die BSAG nur dann akzeptiert, sofern der Auftragnehmer die Gleichwertigkeit des vorgelegten Nachweises der BSAG belegt. Eine Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die nach Satz 1 angebotene Erklärung des Dritten beinhaltet, dass bei der Gewinnung oder Herstellung der vom Bieter zu liefernden Waren die Mindeststandards eingehalten werden und wenn der Dritte vom Unternehmen des Bieters oder seiner Zulieferer unabhängig ist. Auf Verlangen der BSAG legt der Auftragnehmer die Unterlagen in einer deutscher Übersetzung vor.

(3) Liegen bezüglich einer bestimmten Ware oder einer Ware aus einem bestimmten Herkunftsland noch keine hinreichend marktgängigen Siegel oder Zertifikate vor, so ist der BSAG anstelle eines Nachweises eine Eigenerklärung des Auftragnehmers vorzulegen, aus der sich die Einhaltung der Mindeststandards ergibt.

(4) Die Nachweise sind schriftlich durch den Auftragnehmer auf Anforderung der BSAG innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung vorzulegen.

5.) Kontrollen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für sich und seine Zulieferer (vollständige Lieferkette) jederzeit vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für Kontrollen durch die BSAG bereitzuhalten und auf weiteres Verlangen der BSAG vorzulegen. Auf Verlangen der BSAG legt der Auftragnehmer die Unterlagen in einer deutschen Übersetzung vor.

6.) Sanktionen

Sollte der Auftragnehmer gegen eine der o. g. Verpflichtungen verstoßen, so behält sich die BSAG alle sich hieraus ergebenden Rechte vor, insbesondere das Recht auf Rücktritt vom Vertrag gem. § 323 BGB und der Erstattung des hieraus entstandenen Schadens für die BSAG.

Ferner kann die BSAG die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen, in Höhe von einem Prozent des Auftragswertes. Die Vertragsstrafe erhöht sich mit jedem Verstoß um ein weiteres Prozent. Jede Teillieferung, die unter Verstoß der o. g. Vereinbarungen erfolgt, ist als einzelner Verstoß zu werten. Die Summe der Vertragsstrafen darf insgesamt 10 Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten.

Dieses Recht steht der BSAG auch dann zu, wenn der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Zulieferer oder einen von diesem eingesetzten Zulieferer begangen wird.

Als Verstoß gelten insbesondere:

- Der Auftragnehmer liefert Produkte, die den Mindeststandards nicht gerecht werden.
- Der Auftragnehmer liefert Produkte, für deren Herstellungsprozess versprochene Herstellungsnachweise nicht vorliegen.
- Der Auftragnehmer ist im Falle einer Kontrolle nicht in der Lage, vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen gem. dieser Vereinbarung vorzulegen.

7.) Salvatorische Klausel

Sollte eine der o. g. Bestimmungen ungültig und/oder unvollständig sein, so wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine neue Vereinbarung treffen, die dem beabsichtigten Sinn der ursprünglichen Formulierung soweit wie möglich entspricht.

Mündliche Nebenabsprachen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Gerichtsstand ist Bremen.

Bremen, den.....

....., den.....

.....
(Bremer Straßenbahn AG)

.....
(Auftragnehmer)

Anlagen

Anlage 1 zur Rahmenqualifikationsvereinbarung

Zwischen

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen

(nachfolgend „BSAG“ genannt)

und

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“

Ich werde die Einhaltung der Vereinbarung nach Ziffer 1. der ergänzenden Vertragsbedingungen „Kernarbeitsnormen ILO“ bei der Lieferung der Waren nachweisen.

Anmerkung: Die Erklärungen 1 bis 3 sind gleichwertig und haben keinen Einfluss auf die Wertung des Angebotes.

Das Angebot wird jedoch vom Verfahren ausgeschlossen, wenn lediglich die Erklärung 3 abgegeben wird, obwohl marktgängige Siegel, Label, Zertifikate, die Mitgliedschaft in einer Initiative oder sonstige Erklärungen eines Dritten für die vertragsgegenständliche Ware verfügbar sind.

Bitte machen Sie deutlich, welche der drei Erklärungen Sie abgeben möchten

Erklärung 1

- Der Nachweis wird durch ein aktuelles Siegel, Label oder Zertifikat oder den Nachweis der Mitgliedschaft in einer Initiative gemäß Buchstabe ____ der nachstehenden Liste erbracht werden:

Für Arbeits- und Dienstbekleidung, Stoffe oder sonstige Textilwaren:

- a) Fair Wear Foundation
- b) Ethical Trading Initiative
- c) Fair Labour Association
- d) Global Organic Textile Standard (GOTS)
- e) Social Accountability International Standard 8000

Für Naturstein oder Natursteinprodukte:

- f) Fair Stone
- g) WGDN (Werkgroep Duurzame Natuursteen)
- h) Xertifix

Für Tee-, Kaffee- oder Kakaoprodukte:

- i) Fairtrade
- j) Rainforest Alliance
- k) 4C Association

Für Blumen:

- l) Fairtrade
- m) Rainforest Alliance
- n) Flower-Label-Program

Für Spielwaren oder Sportbälle:

- o) Fairtrade
- p) Social Accountability International Standard 8000
- q) Ein Zertifikat nach dem ICTI-Kodex

Anmerkung: Gleichwertige Nachweise werden akzeptiert, sofern eine entsprechende Erklärung unter Nummer 2 abgegeben wird.

Erklärung 2

- O Der Nachweis wird durch ein anderes Siegel, Label oder Zertifikat, die Mitgliedschaft in einer anderen Initiative durch eine sonstige Erklärung erbracht werden:

nämlich:

ausgestellt durch:

Dieser Nachweis ist einem Siegel, Label oder Zertifikat der unter Erklärung 1 genannten Liste gleichwertig, da er beinhaltet, dass bei der Gewinnung oder Herstellung der zu liefernden Waren die Vereinbarung nach Ziffer 1 der ergänzenden Vertragsbedingungen „Kernarbeitsnormen ILO“ eingehalten wird. Der Aussteller des Nachweises ist unabhängig von meinem Unternehmen, meinen Zulieferern und den Herstellern der Ware.

Dies kann ich auf Anforderung belegen.

Erklärung 3

- O Marktgängige Siegel, Label, Zertifikate, die Mitgliedschaft in einer Initiative oder eine sonstige Erklärung eines Dritten sind für die vertragsgegenständliche Ware nicht verfügbar, da die Ware aus..... stammt.

Ich erkläre, dass bei der Gewinnung oder Herstellung der Ware die Vereinbarung nach Ziffer 1 der ergänzenden Vertragsbedingungen "Kernarbeitsnormen ILO" eingehalten wurde. Informationen über die Gewinnung der Rohstoffe und die Herstellung der Ware sowie eine Liste der hieran beteiligten Unternehmen werde ich auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Ich informiere mich regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Gewinnung und/oder der Herstellung der Ware. Über die Art und Weise der Informationsbeschaffung stelle ich auf Anforderung unverzüglich weitere Informationen zur Verfügung.

....., den.....

.....

(Auftragnehmer)